

Buchhändler vertretenen Ansicht stimme ich zu und werde es daher grundsätzlich ablehnen, die Grenze für Nachnahmesendungen über die in meinem Erlaß vom 28. April 1943 — VIII—330—3554/43 — festgesetzte Grenze zu erhöhen. Ich bitte, die von Ihnen vertretene Ansicht im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel unter Hinweis auf mein Einverständnis zu veröffentlichen und die Verleger darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Erhöhung der Nachnahmegrenze keine Aussicht auf Erfolg haben.“

## 2. Nochmalige Hinweise

Zu § 2 (Bestellverfahren): Trotz wiederholter Beanstandungen lassen viele Sortimenter nicht davon ab, Phantasiebestellungen an den Verlag zu richten. Es wird wiederholt und nachdrücklich darauf hingewiesen, daß bei solchen übermäßigen Bestellungen nicht damit gerechnet werden kann, auch nur einen Teil davon zu erhalten. Der Verleger ist berechtigt, sie einfach ohne besondere Benachrichtigung des Bestellers abzulegen. Das gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß vom Sortimenter ausgefüllte Antwortzettel.

Gefordert werden muß auch genaue Einhaltung der in § 2 Abs. 1 festgelegten Lieferfrist von frühestens drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige im Börsenblatt. Das gebietet vor allen Dingen in Anbetracht der jetzt manchmal eintretenden Verzögerung in der Laufzeit des Börsenblattes die Rücksichtnahme auf die weiter entfernt wohnenden Sortimenter.

Zu § 3 (Zuteilungsverfahren): Bei manchen Sortimentern in mittleren und kleinen Städten fehlt der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung erforderliche Bestand an schöner Literatur. Der Mangel macht sich um so mehr bemerkbar, als vielfach infolge der durch den Krieg bedingten Verhältnisse die Nachfrage stark gestiegen ist. Er wird auf die nicht genügende Berücksichtigung des Provinz-Sortiments im Zuteilungsverfahren zurückgeführt.

Die Verleger werden deshalb gebeten, Wünschen auf ausreichende Belieferung, die ihnen von den Provinz-Sortimentern zugehen, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und damit die Bemühungen um die Erhaltung eines leistungsfähigen Provinz-Sortiments zu unterstützen.

---

## Mitteilung

Börsenverein:

Betr.: Kriegssachschädenregelung

Bei der Geschäftsstelle liegen noch zahlreiche Anfragen vor, die deshalb nicht beantwortet worden sind, weil die jetzt erscheinenden Bewertungsgrundsätze über die gestellten Fragen Aufschluß geben. Sollten trotzdem in einzelnen Fällen noch Zweifel bestehen, wird gebeten, sich erneut mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

## Die neue Regelung des Schulbuch-Vertriebes

Von Dr. Ulrich Hellmann

Mitten im Kriege vollzieht sich auf dem Gebiet der Versorgung der Schuljugend mit den benötigten Lernbüchern eine bedeutsame Umwälzung. Der Einsatz aller Kräfte für den Waffendienst und die Rüstung zwingt zum Haushalten mit dem Vorhandenen und einem sparsamen Einsatz neuerstellter Bücher. Der Reichserziehungsminister hat daher im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Schul- und Unterrichtsschrifttum und mit Zustimmung des Reichsinnenministers und des Reichsfinanzministers in einem wichtigen Erlaß betr. Kriegsmaßnahmen zur Versorgung mit Lernbüchern angeordnet, daß die an Volks-, Haupt-, Mittel- und höheren Schulen amtlich eingeführten Lernbücher für die Dauer des Krieges nicht mehr von den Schülern und Schülerinnen im Buchhandel erworben werden dürfen. Demgemäß hat der Präsident der Reichsschrifttumskammer mit der Amtlichen Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 162 (abgedruckt im Börsenblatt Nr. 37 vom 13. Mai 1944) sämtliche Mitgliedschaften bei der Reichsschrifttumskammer und Befreiungen von der Mitgliedschaft, soweit sie sich auf die Zulassung zum Handel mit den amtlich eingeführten Lernbüchern beziehen, für gegenstandslos erklärt. Mit anderen Worten ausgedrückt, ist nunmehr jedem Sortimenter, jeder Buchverkaufsstelle und auch jedem Verleger untersagt, die genannten Bücher an Privatpersonen zu verkaufen. Ausdrücklich wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen diese Vorschriften mit einer Ordnungsstrafe belegt wird, soweit nicht nach kriegswirtschaftlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Daraus ergibt sich deutlich, daß die reibungslose Durchführung der neuen Maßnahmen eine kriegswichtige Aufgabe ist.

Während der Kriegszeit werden die benötigten Lernbücher ausschließlich vom Schulunterhaltsträger beschafft und gehen somit in das Eigentum der Schule über. Diese richtet „Leihbüchereien für Lernbücher“ ein, aus der die Schüler und Schülerinnen die Bücher gegen Zahlung einer Leihgebühr für die Dauer eines Schuljahres entleihen.

Der geänderten Zielsetzung dient eine neue Regelung des Einsatzes des Buchhandels, die nach den besonderen Erfordernissen der Kriegsverhältnisse aufgebaut wird.

Die Bearbeitung und die Verantwortung für die richtige Ausfertigung der Bestellung liegt ganz auf dem Sektor der Schulverwaltung, die Beratung dieser Dienststellen aber und die sinnvolle Belieferung der Schulen ist die verantwortungsvolle Pflicht des vertreibenden Buchhandels. Um dieser Aufgabenstellung gerecht zu werden, setzt der Präsident der Reichsschrifttumskammer in allen selbständigen Städten und in den Kreisstädten nach Vorschlag des zuständigen Landesobmannes einen bewährten Schulbuchsortimenter als „Beauftragten der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins“ ein. Dieser nimmt sofort die engste Zusammenarbeit mit dem Schulrat und den höheren Schulen auf und teilt mit ihnen die im Bezirk befindlichen Schulen auf die später liefernden Buchhandlungen auf. Es darf keine Schule geben, die nicht weiß, von welcher Buchhandlung sie mit neuen Büchern beliefert werden wird, aber auch keine Buchhandlung, die nicht ihrerseits genau weiß, welche Schulen von ihr zu beliefern sind, und daß sie keine andere Schule beliefern darf.

Der „Beauftragte der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins“ ist der Partner der „Auslieferstelle“. Um weitgehende Ersparnisse an Transportmitteln und Verpackungsmaterial zu erzielen und durch starke Dezentralisation die Luftgefahr zu vermindern, hat der Deutsche Schulverlag als der Träger des für die Kriegsdauer reichseinheitlichen Schulschrifttums in zwanzig Orten „Auslieferstellen“ eingerichtet, von denen jede durchschnittlich zwei Gauen beliefern wird.

Die Auslieferstellen bringen große Sammelsendungen an den „Beauftragten der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins“, die alle für den Bezirk des betr. Beauftragten bestimmten Bücher enthalten, auf den Weg. Entsprechend den von den Auslieferstellen auf die einzelnen Buchhandlungen als letzten Empfänger ausgestellten Rech-